

**Compliance-Regelung
für den Oberbürgermeister, weitere Bürgermeister*innen, sowie Personen, die der Oberbürgermeister mit der Wahrnehmung von offiziellen Repräsentationsaufgaben der Landeshauptstadt München betraut (OB-Vertretung)**

gemäß Stadtratsbeschluss vom 01.10.2025, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17392

1. Aufmerksamkeiten, Geschenke aus dem Mitarbeiterkreis und Gastgeschenke

Der Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden Aufmerksamkeiten sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis (z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums) wird zugestimmt, soweit es sich um Zuwendungen angemessenen Umfangs handelt und eine Ablehnung gegen das Gebot der Höflichkeit oder gesellschaftliche Normen verstoßen würde. Bei der Frage nach der Angemessenheit sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, also insb. die Person des Zuwendungsgebers, der Anlass der Zuwendung und auch die besonderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Zuwendung überreicht wird. Zudem ist die herausgehobene gesellschaftliche Stellung des Oberbürgermeisters als offizieller Repräsentant der Landeshauptstadt München (Art. 38 Abs. 1 BayGO) und der weiteren Bürgermeister*innen als seine geborenen Stellvertretungen zu berücksichtigen. Soweit die Grenze zur Sozialadäquanz nicht überschritten wird, rechtfertigt dies auch die Annahme von Zuwendungen, die über die Wertgrenze nach der Antikorruptionsrichtlinie der Landeshauptstadt München hinausgehen.

Mit der Repräsentationspflicht des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister*innen ist auch die Annahme von Gastgeschenken bei Empfängen, offiziellen Besuchen und vergleichbaren Terminen verbunden. Solche Gastgeschenke dürfen durch den Oberbürgermeister oder die weiteren Bürgermeister*innen für die Landeshauptstadt München angenommen werden, selbst wenn sie nicht nur geringwertig sind. Höherwertige Gastgeschenke gehen ins Eigentum der Landeshauptstadt München über und werden bei der Protokollabteilung abgegeben. Dort wird die Person des Zuwendenden, der Zeitpunkt, der Anlass und der geschätzte Wert des Gastgeschenks in geeigneter Form dokumentiert.

Die Annahme von (Bar-)Geld und geldähnlichen Zuwendungen (z. B. Kryptowährung) ist stets verboten.

2. Veranstaltungsteilnahme

Zugestimmt wird der Teilnahme an Veranstaltungen, an denen der Oberbürgermeister oder die weiteren Bürgermeister*innen im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen (Repräsentation) teilnehmen, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die Landeshauptstadt München beteiligt ist.

Die Zustimmung des Stadtrats gilt ausdrücklich auch für die gesellschaftliche Repräsentation der Landeshauptstadt München bei Publikumsveranstaltungen mit Freizeitwert, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- eine besondere Bedeutung der Veranstaltung für die Landeshauptstadt München ist erkennbar (in der Regel zu bejahen bei Eröffnungen und Premierenveranstaltungen städtischer Einrichtungen und bei aus städtischer Sicht besonders bedeutsamen Sport- und/oder Kulturveranstaltungen),

- aufgrund der Gestaltung der Veranstaltung sowie nach Anlass, Art und Teilnehmerkreis ist zu erwarten, dass der Oberbürgermeister oder die weiteren Bürgermeister*innen als Repräsentanten der Landeshauptstadt München erkannt werden und
- sowohl die Veranstaltungsteilnahme als auch das städtische Repräsentationsinteresse werden transparent dokumentiert (z. B. im Terminbuch des Oberbürgermeisters bzw. der weiteren Bürgermeister*innen).

Wegen der herausgehobenen Bekanntheit des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister*innen kommt es bei der Annahme von Einladungen zu Publikumsveranstaltungen mit Freizeitwert nicht zwingend darauf an, ob vor Ort auch tatsächlich ein offizieller, aktiver oder inhaltlicher Beitrag zur Veranstaltung übernommen wird, z. B. durch eine Eröffnungsrede oder das Halten eines Grußworts. Zum einen besteht keine Befürchtung, dass der Oberbürgermeister oder die weiteren Bürgermeister*innen in der Masse der Besucher*innen untergehen. Zum anderen kann allein durch die Anwesenheit derart hochrangiger kommunaler Vertreter die Veranstaltung so aufgewertet werden, dass der Verzicht auf Eintrittsgelder gerechtfertigt erscheint (vgl. Wallner, Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern, § 42 BeamStG).

Neben der ggf. dienstlich notwendigen und nach der Antikorruptionsrichtlinie zulässigen, offiziellen Begleitung eines repräsentativen Termins durch z. B. Mitarbeiter*innen der Protokollabteilung oder der Bürgermeister*innenbüros kommt in Ausnahmefällen auch die Teilnahme der jeweiligen Ehe- oder Lebenspartner*innen in Betracht, wenn es sich um eine repräsentative Veranstaltung handelt, die die Teilnahme gebietet oder die Begleitung allgemein gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht (etwa ein Ball oder repräsentative Empfänge, je nach Lage des Einzelfalls auch eine (Opern-)Premiere oder Eröffnungsveranstaltung mit hervorgehobener kultureller Bedeutung, dagegen grundsätzlich nicht bei Sportveranstaltungen (vgl. Reiff, Dienst- und strafrechtliche Risiken bei Einladungen oder der Überlassung von Freikarten für hochrangige Amtsträger, CCZ 2020, 142). In Zweifelsfällen sollte von einer Veranstaltungsteilnahme bzw. von der Mitnahme einer privaten Begleitung Abstand genommen werden. Alternativ sind die Kosten privat zu tragen.

Die Annahme von Frei- oder Eintrittskarten für sonstige Familienmitglieder oder Bekannte ist in aller Regel dienstrechtlich unzulässig. Eine Annahme kommt hier allenfalls nach vorheriger Einzelfallzustimmung durch den Münchner Stadtrat in Betracht.

3. Bewirtungen

Im Rahmen der zulässigen Annahme einer Veranstaltungseinladung darf auch eine angemessene Bewirtung angenommen werden. Das Gleiche gilt für Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen.

Wegen der herausgehobenen Position des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister*innen wird eine anlassbezogene Bewirtung (i. d. R. im Preissegment unterhalb der Sternegastronomie) als zulässig angesehen, wenn nicht die besonderen Umstände des Einzelfalls gegen eine Annahme sprechen (z. B. besondere Nähe zu anstehenden oder kürzlich getroffenen Verwaltungsentscheidungen, besondere Häufung von Zuwendungen, Angebot mengenmäßig vieler oder besonders kostspieliger Waren).

4. Sonstige

Im Übrigen wird der Annahme von angemessenen Vorteilen zugestimmt, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen.

Die im Rahmen dieses Beschlusses erteilten Zustimmungen gelten nicht, wenn die äußeren Umstände einer Einladung oder einer Zuwendung erkennen lassen, dass diese zu dem Zweck erfolgt, den Oberbürgermeister oder die weiteren Bürgermeister*innen in ihrem dienstlichen Handeln zu beeinflussen oder auf Grund der Zuwendung die objektive Amtsführung beeinträchtigt werden soll. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn sich Einladungen in einer Weise häufen, die ein nach außen wahrnehmbares professionelles Repräsentationsinteresse nicht mehr als Anlass einer Teilnahme erkennen lassen. In Zweifelsfällen ist von der Annahme von Zuwendungen Abstand zu nehmen oder die Annahme unter dem Vorbehalt einer Einzelfallzustimmung durch die Vollversammlung des Münchner Stadtrats zu erklären.

5. OB-Vertretung

Die hier erteilte Zustimmung gilt auch in Fällen, in denen der Oberbürgermeister andere Personen (z. B. ehrenamtliche oder berufsmäßige Stadtratsmitglieder) mit der Wahrnehmung von offiziellen Repräsentationsaufgaben der Landeshauptstadt München betraut (sog. OB-Vertretung). Im Rahmen der OB-Vertretung geht diese Regelung der Antikorruptionsrichtlinie vor.